

Partner

Etwa die Hälfte aller geschlossenen Ehen wird wieder geschieden. Im Jahr 2006 gab es etwas mehr als 370.000 Eheschließungen und 190.000 Scheidungen. Sehr bedauerlich, weil die Ehe an und für sich etwas sehr Schönes ist. Wenn alles stimmt!

Offensichtlich jedoch haben sich die hohen Erwartungen bei der Eheschließung mit der Wirklichkeit des Ehelebens häufig nicht gedeckt. Und dass Scheidungen für die betroffenen Personen weit aus weniger Unterhaltungswert haben als die Hochzeit ist hinlänglich bekannt. Gut, wenn man für den Fall der Fälle einen fairen Ehevertrag geschlossen hat, der die Unannehmlichkeiten während der Scheidung in einem erträglichen Rahmen hält.

Wie Eheleute sind auch Auftraggeber und Auftragnehmer Partner, bei denen Wirklichkeit und Anspruch nicht immer deckungsgleich sind. Jedoch anders, nicht durch die Liebe geblendet, wird das Verhältnis zwischen diesen beiden durch den Bauvertrag regelmäßig vorher festgehalten. Gut, wenn es sich auch hier um einen fairen und umfassenden Vertrag handelt. Der geschlossene Bauvertrag ist schließlich die einzige vertragliche Grundlage, auf die sich sämtliche Ansprüche beider Vertragsparteien beziehen. Etwas anderes gibt es in der Regel nicht.

Die Grundlage des Bauvertrages, zumindest zwischen öffentlichem Auftraggeber und dem Bauunternehmer ist nach wie vor die VOB.

Während der vorwiegend rechtliche Teil, nämlich VOB A und B, auch für die Sanierungsverfahren uneingeschränkt nutzbar ist, liegt bei den technischen Vertragsbedingungen noch einiges im Argen. Für die teilweise noch recht neuen unterirdischen Renovierungsverfahren gibt es bis heute zumindest keinen Teil C der VOB in dem der technische Anspruch geregelt wäre und auch das Normen- und einschlägige Regelwerk ließ in der Vergangenheit teilweise zu wünschen übrig.

In den vergangenen Jahren wurde einiges angepackt. Europäische Normung und die DWA Regelwerke wurden vervollständigt. Auftraggeber haben Anforderungsprofile erstellt, der RSV als Auftragnehmerversretung hat technische Merkblätter erarbeitet und gemeinsam werden „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ eronnen, sowohl für den Schlauchliner als auch für dessen Prüfung. Einiges ist schon fertig.

Wenn wir jetzt auch noch die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen fertig bekommen, kann eigentlich nichts mehr so richtig schief gehen.

Also, auf die geschäftliche Partnerschaft mit einem bereits geplanten, aber guten Ende!



Ihr

Franz Hoppe